

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

86. Stück, 15.09.1932

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 15. September 1932.) 86. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 237. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 15. September 1932 zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 238. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 15. September 1932, betreffend Abänderung seiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1932 zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.
- Nr. 239. Verordnung des Staatsministeriums vom 15. September 1932 über Gehaltskürzung.

#### Nr. 237.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## § 1.

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen (Gesetzbl. Bd. 47 Seite 853) wird, wie folgt, geändert:

In Artikel I § 1 Abs. 1 wird in der ersten und zweiten Zeile „20. September 1932“ durch „30. September 1932“ und in der dritten Zeile „14. September 1932“ durch „24. September 1932“ ersetzt.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Staatsministerium.

(Siegel.) Röver. Spangemacher. Paulj.

Dr. Eisenbart.

## Nr. 238.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Abänderung seiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1932 zur Durchführung des Artikels I der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unterhaltung der Arbeitslosen.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Auf Grund des Artikels I § 3 der Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 6. Juli 1932, betreffend Arbeitsbeschaffung und Unter-

haltung der Arbeitslosen, in der Fassung der Abänderungsverordnung vom heutigen Tage, wird in Abänderung der Durchführungsbekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1932 (Gesetzblatt Bd. 47 Seite 861) folgendes bestimmt:

§ 1.

Im § 1 der Durchführungsbekanntmachung vom 11. Juli 1932 wird in der 3. und 4. Zeile „20. September 1932“ durch „30. September 1932“, in der 6. Zeile „14. September 1932“ durch „24. September 1932“ und im § 4 in der 10. Zeile „14. September 1932“ durch „24. September 1932“ ersetzt.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.

**Nr. 239.**

Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung.

Oldenburg, den 15. September 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Aus-

Schreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§. 1.

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschließlich der Bezüge für die Gnadenmonate — der Staatsminister sowie der Beamten und Angestellten des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 ab gekürzt:

- a) soweit sie 3000 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, um 3 vom Hundert,
- b) soweit sie 3000, aber nicht 6000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 6 vom Hundert,
- c) soweit sie 6000, aber nicht 9000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 9. vom Hundert,
- d) soweit sie 9000, aber nicht 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 12 vom Hundert,
- e) soweit sie 12000 Reichsmark jährlich übersteigen, um 20 vom Hundert.

(2) Diese Kürzung tritt zu den nach Kapitel II des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 18. Dezember 1930, nach Kapitel I des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 und nach Kapitel VI des Siebenten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 vorgenommenen Kürzungen hinzu; sie wird

an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden.

(3) Soweit Bezugsberechtigte wohlerworbene Rechte nach Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung haben, werden diese Rechte durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

#### § 2.

Personen, deren kürzungspflichtige Bezüge insgesamt den Betrag von 2500 Reichsmark jährlich nicht übersteigen, sind von der Kürzung befreit. Kürzungspflichtige Bezüge dürfen durch die Kürzung dieser Verordnung nicht unter den Betrag von 2500 Reichsmark jährlich gesenkt werden.

#### § 3.

§ 1 Abs. 2—7 und § 3 der Verordnung des Staatsministeriums über Gehaltskürzung vom 18. Dezember 1930 finden Anwendung.

#### § 4.

Die Dienstbezüge der jetzt amtierenden Staatsminister und des jetzt amtierenden Regierungspräsidenten in Eutin unterliegen nicht der vorstehend verordneten Gehaltskürzung. Sie werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 um weitere 3 vom Hundert gekürzt. Die Kürzung wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Juli 1932, betreffend Kürzung der Dienstbezüge der Staatsminister und des Regierungspräsidenten in Eutin und Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung, zustehen würden.

## § 5.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Oldenburg, den 15. September 1932.

**Staatsministerium.**

(Siegel.) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.